

RECHTSANWALT

*Dr. Hildegard Hartung*A-1170 WIEN, ELTERLEINPLATZ 1
TELEFON 0222/402 35 34-0, 408 77 19

VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

Hi/m

28.8.1995

Gedächtnisnotiz

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Änderungen der Exekutionsordnung des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien und des Sicherheitspolizeigesetzes und über die Errichtung von Interventionsstellen zum Schutz vor Gewalt in der Familie

Zu Artikel I Z 2 (§ 55 Abs 1 EO):

Es wäre hier nicht nur der jeweils einvernommenen Partei die Anwesenheit ihres Bevollmächtigten und einer Person ihres Vertrauens zu gestatten, sondern - entgegen der teilweise von den Gerichten bisher geübten Praxis des Ausschlusses von Anwälten bei Einvernahme von Auskunftspersonen im Rahmen der Erlassung von einstweiligen Verfügungen - Bevollmächtigten (also insbesondere Anwälten) gestattet sein, auch bei der Vernehmung anderer Auskunftspersonen zu intervenieren.

Zu Artikel I Z 7, § 382 b:

Die Einfügungen dieser Kernbestimmungen laufen unter dem Stichwort "Schutz vor Gewalt" zwecks Wahrung des Anspruchs auf körperliche Unversehrtheit. Mit dem vorliegenden Entwurf wurde der Personenkreis, der durch die einstweilige Verfügung geschützt wird, auf alle nahen Angehörigen, sowie Lebensgefährten des Gewalttäters ausgedehnt.

a) Zweckmäßig wäre, bereits im Gesetzestext insbesondere eine Definition der nahen Angehörigen und des Lebensgefährten zu normieren, insbesondere betreffend den "Lebensgefährten" sind in der Natur die Grenzen oft schwimmend und verwaschen.

b) Anknüpfend an die Problematik betreffend die Feststellung der Eigenschaft als "Lebensgefährte" wäre jedenfalls auch noch die Frage zu prüfen, ob nicht im Rahmen der gegenständlichen Novellierung eine Ausdehnung auch auf Personen außerhalb des Familienkreises erfolgen sollte, nämlich auf Mitbewohner, welche weder Lebensgefährten, noch nahe Angehörige des Gefährdeten sind. Aus meiner eigenen Praxis sind mir zahlreiche Fälle bekannt, daß beispielsweise auch ältere Frauen, ohne in Lebensgemeinschaft zu leben, von Untermietern oder Bettgehern bedroht oder verletzt wurden. Eine derartige Vorkehrung wäre - wenn hier auch nicht ganz systemgerecht - ins Auge zu fassen.

Zu Artikel I Z 7, § 382 d Abs 1:

Hier ist normiert, daß einstweilige Verfügungen nach § 382 b Abs 1 sofort von Amts wegen oder auf Antrag zu vollziehen seien. Es wäre hier wohl zweckmäßigerweise zu unterscheiden, welche Kriterien erforderlich sind, um eine amtswegige Vollziehung durchzuführen, und wann ein Antrag, welcher zweckmäßigerweise bereits mit dem Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung verbunden werden sollte, erforderlich ist.

Zu Artikel I Z 7, § 283 d Abs 2:

Hier wird bei Nichtantreffen des Antragsgegners in der Wohnung beim Vollzug dem Antragsgegner die Möglichkeit eingeräumt, vom Vollstreckungsorgan binnen zweier Tage Gelegenheit zu erhalten, in Anwesenheit des Vollstreckungsorgans seine Sachen im Sinne des Abs 1 aus der Wohnung abzuholen. Es werden sich hier wegen der kurzen Frist von zwei Tagen dann, wenn dieser Zeitpunkt nicht genau terminlich bereits von vorneherein festgestellt wird, sicherlich in der Abwicklung organisatorische Schwierigkeiten ergeben. Man müßte daher den Termin von vorneherein fixieren.

Auch sollten Bestimmungen darüber erwogen werden, welche Möglichkeiten dem Antragsgegner zustehen, seine Sachen im Sinne des Abs 1 aus der Wohnung abzuholen, wenn ihm aus triftigen, von

- 3 -

ihm nachzuweisenden Gründen es nicht möglich war, die zweitägige Frist einzuhalten.

Auch die Form, in der der Antragsgegner darauf "hinzuweisen" ist, daß er binnen zwei Tagen Gelegenheit hat, seine Sachen aus der Wohnung abzuholen, bedarf meines Erachtens einer gesonderten Regelung, da gemäß § 382 b Abs 1 der Antragsteller ab Zustellung der einstweiligen Verfügung an ihn ja bereits berechtigt ist, das Schloß der Wohnung auszuwechseln. Es müßten daher Möglichkeiten geschaffen werden, dem Antragsgegner den "Hinweise" in anderer Weise ordnungsgemäß zuzustellen oder bekanntzumachen.

Wenn der Antragsteller ab Zustellung der einstweiligen Verfügung an ihn berechtigt ist, das Schloß der Wohnung auszuwechseln, wird sich in der Regel auch ein Vollzug nach § 382 d Abs 1 erübrigen. Die Berechtigung, das Schloß der Wohnung auszuwechseln, sobald an den Antragsteller zugestellt ist, ohne daß der Antragsgegner davon in Kenntnis ist, sollte daher noch einmal einer Überprüfung unterzogen werden.

Außerdem wäre ein Antragsteller, wenn er das Schloß der Wohnung ausgewechselt hat, zu verhalten, das Gericht darüber zu informieren, damit sinnlose amtswegige Vollzüge unterbleiben können.

Zu Artikel I Z 10 lit b:

Zweckmäßigerweise sollte eine einheitliche Zuständigkeit geschaffen werden, vor allen Dingen erscheint es nicht opportun, einem Antragsteller, welcher möglicherweise die Ehwohnung bereits verlassen hat und anderswo seinen Aufenthalt genommen hat, für Zwecke der Überprüfung der Zuständigkeit dazu zu verhalten, seinen Aufenthaltsort bekanntzugeben.

Zu Artikel III Z 1, § 38 Abs 4:

Im letzten Satz dieses Absatzes ist normiert, daß die Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung des Verbots unzulässig ist. Da es sich um Gewalttäter oder potentielle Gewalttäter handelt, welche ausgewiesen werden sollen, macht diese Bestimmung eine Durchsetzung in der Regel undurchführbar. Hier sollte doch eine nähere Konkretisierung der Möglichkeiten zur Durchsetzbarkeit erfolgen.

Zu Artikel III Z 1, § 38 Abs 6:

Hier wird normiert, daß die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorgenommen werden könne. Es wäre hier zu klären, an welchem Ort diese Hinterlegung stattzufinden hat.

Zu Artikel III Z 1, § 38 Abs 7:

Im letzten Satz wird hier normiert, daß die Sicherheitsbehörde dies jedenfalls festzustellen hätte, wenn das Gericht einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382 b Abs 1 EO abweist. Ökonomischer wäre hier mit Rücksicht auf die Verpflichtung zur wechselseitigen Verständigung, daß mit dem Beschluß des Gerichtes auf Abweisung des Antrages auf Erlassung bereits die Feststellung des Gerichtes verbunden wird, daß das Rückkehrverbot nicht mehr bestehe.

Zu Artikel III Z 2, § 84 Abs 1:

Die Nichtbefolgung wird mit Verwaltungsstrafe bedroht, und zwar mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000.--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen. Einerseits wären hier Strafbestimmungen für den Wiederholungsfall aufzunehmen, andererseits erscheint die Verhängung einer Geldstrafe von lediglich S 3.000.-- in vielen Fällen zweifellos nicht ausreichend, um den Sinn des Gesetzes zu effektuieren.

- 5 -

Es müßten hier wohl doch etwas gravierendere Abstufungen vorgenommen werden.

Zu Artikel IV, § 1 Abs 1:

Hinsichtlich der vorgesehenen Interventionsstellen kann wohl das Recht zur "Begleitung" in gerichtlichen und anderen behördlichen Verfahren eingeräumt werden, eine Vertretungstätigkeit sollte hier jedoch ausdrücklich ausgeschlossen werden.